

Regierungsratsbeschluss

vom 22. November 2011

Nr. 2011/2389

Betreuung-Pflege: Höchstattaxen 2012 für Tagesstätten im Bereich Pflege, Betreuung, Alter

1. Ausgangslage

Tagesstätten für ältere Menschen bedürfen gemäss § 22 Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) einer Betriebsbewilligung. Gleichzeitig werden durch das Amt für soziale Sicherheit namens des Departementes des Innern die individuellen Tagestaxen basierend auf dem jeweiligen Höchstattaxen-RRB verfügt.

2. Erwägungen

Gemäss § 52 Sozialgesetz legt der Regierungsrat für anerkannte Institutionen die generellen Höchstattaxen fest. Dies ermöglicht Ergänzungsleistungsbezügerinnen und -bezügern einen Teil der Kosten bei der Ausgleichskasse geltend zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Die Höchstattaxe für das Jahr 2012 beträgt wiederum **Fr. 120.--**.
- 3.2 Die Tagesstätte erhält auf Gesuch hin eine individuelle Taxverfügung mit der Folge, dass die Ausgleichskasse des Kantons Solothurn die Institution als vom Departement genehmigt anerkennt und dementsprechend die Ergänzungsleistungen berechnet.
- 3.3 Bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen werden die Abzüge für Mittag- und Abendessen, sowie für Zwischenmahlzeiten und Morgenessen nach den in der AHV geltenden Ansätzen bewertet, wobei für Zwischenmahlzeiten oder Morgenessen der gleiche Ansatz gilt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für soziale Sicherheit (5); Ablage, BRU, RYS
Ausgleichskasse des Kantons Solothurn, Herr C. Piffaretti, Postfach 116, 4501 Solothurn
Aktuariat SOGEKO
Tagesstätten Kanton Solothurn (10); Versand durch ASO

santésuisse, Römerstrasse 20, Postfach 4502 Solothurn
tarifsuisse, Römerstrasse 20, Postfach 4502 Solothurn,
Gemeinschaft solothurnischer Alters- und Pflegeheime, p.A. Simone Wingeier, Mürgelistrasse 22,
4528 Zuchwil
Spitex Verband Kanton Solothurn (SVKS), Zuchwilerstrasse 41, 4500 Solothurn